

Begründung

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Zu 2.1 01

¹ Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden soll in einer Art und Weise erfolgen, die den besonderen gewachsenen Charakter erhält, sich in historisch gewachsene Kulturlandschaften einfügt und kulturelle Sachgüter erhält. Eine Entwicklung des Siedlungsbestandes soll unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse und der Korrektur von Fehlentwicklungen durch geeignete Maßnahmen stattfinden. Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Träger der Bauleitplanung eine besondere Verantwortung, bei allen städtebaulichen Planungen die historischen oder gestalterischen Werte und Funktionen in die Planungen einzubinden (vgl. RROP 2005, S.3).

² siehe Kapitel 3.1.5

Zu 2.1 02

¹ Eine nachhaltige und zukunftsorientierte Siedlungsentwicklung widmet sich vor allem dem sparsamen Flächenverbrauch und damit dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage.

Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden (vgl. LROP 3.1.1 05)

² Die Zentralen Orte sowie die Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind Standorte von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge, die es zu erhalten und zu entwickeln gilt. Sie sollen mit dem ÖPNV, per Fahrrad oder fußläufig erreichbar sein. Die Zentralen Orte sollen weiterhin gefördert und entwickelt werden, um der Bevölkerung die Einrichtungen und Angebote zur Verfügung zu stellen und die alltägliche Versorgung (Einzelhandel) sowie die Infrastrukturen langfristig zu sichern. Die Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten sind darüber hinaus als Ergänzung zum Zentralen Ort (vgl. 2.2 04) zu betrachten. Sie werden unter 2.1 04 und 2.1 05 näher beschrieben.

³ Der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden ist vor einer Inanspruchnahme un bebauter Flächen im Außenbereich der Vorrang zu geben.

Daraus ergeben sich folgende Vorteile:

- geringere Kosten für die Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung
- geringerer Flächenbedarf im Außenbereich
- Kostenminimierung
- niedrigerer Verkehrsaufwand
- geringere Schadstoffemissionen
- weniger Straßenbaumaßnahmen
- geringere Versieglungsraten
- Minimierung der Zerschneidung und Zersiedelung

(vgl. RROP 2005, S.3)

Zentrale Ortslagen sind, wo immer möglich, angemessen durch Innenentwicklung nachzuverdichten und vorhandene Potenziale (z.B. durch Leerstände) zu nutzen. Dies bringt nicht nur eine geringere Flächeninanspruchnahme des Natur- und Freiraums mit

sich sondern ermöglicht auch, die notwendigen Infrastrukturen sowie Angebote der Daseinsvorsorge für die Menschen vor Ort bereitzustellen und zu sichern.

Das Erfordernis, Flächen bedarfsgerecht auszuweisen und flächensparend mit Grund und Boden umzugehen, ist gesetzlich u.a. in §1 Abs. 5 BauGB sowie in §1a Abs. 2 BauGB gesetzlich verankert.

Auch §§1 und 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) zeigen die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung auf. In § 2 Abs. 2 Satz ROG wird beschrieben, dass die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist. Dies soll durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen geschehen. Sollten im Rahmen der Innenentwicklung Konflikte zwischen der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Vorhaben und Flächen für die ökologische Nutzung oder landwirtschaftliche Nutzung auftreten, müssen die Vor- und Nachteile einer Inanspruchnahme einzelfallbezogen betrachtet und abgewogen werden.

⁴ In den Ortsteilen außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes und der Wohnstandorte (Ortsteile ohne Funktionszuweisung) ist eine Eigenentwicklung möglich. Ortsteile des ländlichen Raumes ohne eigene Versorgungseinrichtungen und mit nur eingeschränkter Verkehrsanbindung sollen aus Sicht der Raumordnung nicht stärker wachsen als es der eigene Bedarf rechtfertigt. Diese begrenzte Entwicklung kleiner Orte (Eigenentwicklung) soll das Entstehen einer dispersen Siedlungsstruktur verhindern.

Die mögliche Eigenentwicklung von Ortsteilen ohne Funktionszuweisung ergibt sich aus:

- der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Differenz zwischen Lebendgeburten und Sterbefällen),
- den veränderten Wohnformen und Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung,
- dem Flächenbedarf der örtlichen Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe (im Rahmen von Betriebserweiterungen und -umstrukturierungen).

Ortsteile können wichtige Versorgungsaufträge und Aufgaben der Daseinsvorsorge einer Stadt/Gemeinde übernehmen bzw. sind z.T. Standort von Versorgungseinrichtungen. Diese sollen bedarfsgerecht gesichert werden. Auch gibt es z.T. historische Verflechtungen, die es zu berücksichtigen gilt. Eine angemessene Dichte des Ortsteils muss im Einzelfall betrachtet werden - sie soll sich jedoch im Rahmen des §34 (1) Baugesetzbuch bewegen, der eine Entwicklung als angemessen erscheinen lässt, wenn sich die Art und das Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

⁵ Vorrangig ist die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Siedlungsgebiete bzw. darüber hinaus auf die Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zu konzentrieren. Eine Entwicklung über die zentralen Siedlungsgebiete bzw. gesicherten Flächen der Wohnstandorte im FNP hinaus setzt voraus, dass der Bedarf sowie die Flächenverfügbarkeit betrachtet wurden (Berechnung des Bedarfs an Wohnbauflächen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der sich ändernden Altersstruktur der Bevölkerung und eines sich für alle Generationen anpassenden Wohnungsangebotes in Bezug auf zur Verfügung stehende Flächen).

Besteht trotz alledem die Notwendigkeit einer Ausweisung neuer Siedlungsgebiete über die Grenzen der zentralen Siedlungsgebiete oder die bisher zur Verfügung stehenden und

bauleitplanerisch gesicherten Flächen in den Wohnstandorten hinaus, ist dies möglich, sofern die Innenentwicklungspotenziale in diesen Gebieten keine weiteren Möglichkeiten mehr bieten.

Es ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zu prüfen, ob alle Innenentwicklungs- und Flächenpotenziale im zentralen Siedlungsgebiet oder am Wohnstandort bereits ausgeschöpft bzw. nicht zu mobilisieren sind. Insbesondere Baulücken und bereits durch Bauleitplanung gesicherte aber noch nicht in Anspruch genommene Flächen sollen in die Bedarfsermittlung einfließen und auf Verfügbarkeit/Möglichkeit der Aktivierung untersucht werden.

Zudem ist der Bedarf an Neuausweisungen nachvollziehbar in der Begründung zum FNP aufzuzeigen bzw. darzulegen.

Die Bevölkerungsentwicklung vor Ort ist auch in Bezug auf die sich ändernde Altersstruktur zu betrachten und darzustellen. Darauf angepasste Wohnbedarfe bzw. -formen, die Standortwahl und die Ausstattung und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen untersucht und mit der Verfügbarkeit von Flächen ins Verhältnis gesetzt werden.

Ist nach der Betrachtung ein echter Neu- bzw. Mehrbedarf an Wohnbauflächen erkennbar und zusätzlich dazu auch die Erreichbarkeit des Siedlungsgebietes mit einer Anbindung an den ÖPNV/SPNV gegeben, kann von einer raumverträglichen Siedlungsentwicklung ausgegangen werden.

⁶ Eine Bedarfsbetrachtung im Rahmen einer FNP Änderung oder Neuaufstellung ist nicht notwendig, wenn an den Zentralen Orten oder den Wohnstandorten ausschließlich ein Flächentausch stattfindet bzw. für eine Ausweisung von Flächen an anderer Stelle dieser Gebiete gleichgroße Flächen zurückgenommen werden. Auch Maßnahmen der Innenentwicklung des zentralen Siedlungsgebietes bzw. des Wohnstandortes (mit dem Ziel der (Wieder)Nutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung bzw. anderer Maßnahmen der Innenentwicklung innerhalb bestehender Siedlungsbereiche) bedürfen keiner Bedarfsbetrachtung.

Ein städtebauliches Entwicklungskonzept nach §1 Abs. 6 Nr.11 BauGB, welches im Vorgriff auf eine Neuaufstellung/Änderung eines FNP's oder bei städtebaulichen Entwicklungsabsichten (z.B. im Rahmen der Dorfentwicklung/Städtebauförderung) den Anforderungen des Kapitel 2.1 02 ¹⁻⁵ des RROP entspricht, ersetzt eine weitere Bedarfsbetrachtung, die ansonsten für bestimmte Vorhaben notwendig geworden wäre. Liegt in einer Gemeinde/Stadt ein Wohnraumversorgungskonzept (in Anlehnung an die Anforderungen der NBank zur Aufstellung eines solchen Konzeptes)/Einzelhandelskonzept, Baulückenkataster oder ein vergleichbares Konzept/Gutachten vor, in denen der StatusQuo und der Bedarf ausführlich und nachvollziehbar behandelt wurden, kann die Stadt/Gemeinde diese Konzepte/Gutachten für die Erstellung der Bedarfsbetrachtung ebenso nutzen.

Zu 2.1 03

- entfällt -

Zu 2.1 04

¹ Auch bei einer bislang prognostizierten steigenden Bevölkerungsentwicklung von 173.980 EW in 2021 bis hin zu 190.286 EW im Jahr 2031 von ca. 9,4 % laut Landesamt für Statistik Niedersachsen (vgl. LSN a), 2021) muss davon ausgegangen werden, dass sich der demografische Wandel künftig auch im Landkreis Cloppenburg stärker zeigen wird.

Im Hinblick auf die alternde Gesellschaft muss eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ermöglichen, auch weiterhin die Angebote zur Daseinsvorsorge zu erreichen und in Anspruch nehmen zu können. Dies soll durch kurze Wege und die Anbindung an den ÖPNV gewährleistet werden.

In Niedersachsen lebten im Jahr 2021 8.027.031 Einwohner auf einer Fläche von 4.770.986 ha (vgl. LSN b) und d), 2021). Dies entspricht einer Einwohnerdichte von 168,2 Einwohnern/km².

Der bisherige Verbrauch an Wohnbaufläche liegt bei 208.644 ha und bedeutet einen Verbrauch von 259,93 m² pro Einwohner (vgl. LSN c), 2021).

Im Landkreis Cloppenburg leben 173.980 Einwohner auf einer Fläche von insgesamt 142.034 ha (vgl. LSN b) und c), 2021). Das entspricht ca. 122,5 Einwohner/km². Es wurden bisher landkreisweit 4.844 ha als Wohnbaufläche ausgewiesen (vgl. LSN Katasterfläche in Niedersachsen, 2021).

Wird die Einwohnerzahl auf die Wohnbaufläche bezogen, bedeutet dieses einen durchschnittlichen Flächenverbrauch für Wohnbauflächen von 278,42 m²/Einwohner. Das entspricht einem um ca. 18,5 m² höheren Flächenverbrauch/Einwohner im Vergleich zum niedersachsenweiten Durchschnitt.

Auch innerhalb der Städte und Gemeinden im Landkreis zeigen sich z.T. deutliche Unterschiede in Bezug auf die bisherige Ausweisung der Wohnbauflächengröße. Dies zeigt die folgende Auflistung (vgl. LSN b) und LSN c) 2021):

Wohnbaufläche pro Einwohner in m2 in den Städten und Gemeinden

Stadt/ Gemeinde	Einwohner- zahl insgesamt	Fläche gesamt (ha)	Wohnbau- fläche (ha)	Fläche gesamt (km2)	Wohnbau- fläche (km2)	Wohnbau- fläche (m2)	Einwohner/ km2	Wohnbau- fläche/ Einwohner (m2)
Barßel	13301	8435	532	84,35	5,32	5320000	157,69	399,97
Bösel	8550	10021	247	100,21	2,47	2470000	85,32	288,89
Cappeln	7358	7652	199	76,52	1,99	1990000	96,16	270,45
Cloppenburg	36183	7086	684	70,86	6,84	6840000	510,63	189,04
Emstek	12351	10840	341	108,4	3,41	3410000	113,94	276,09
Essen	9062	9811	238	98,11	2,38	2380000	92,37	262,64
Friesoythe	22612	24750	720	247,5	7,2	7200000	91,36	318,42
Garrel	15428	11339	363	113,39	3,63	3630000	136,06	235,29
Lastrup	7315	8553	221	85,53	2,21	2210000	85,53	302,12
Lindern	4948	6580	180	65,8	1,8	1800000	75,20	363,78
Löningen	13592	14352	409	143,52	4,09	4090000	94,70	300,91
Molbergen	9201	10256	215	102,56	2,15	2150000	89,71	233,67
Saterland	14079	12360	496	123,6	4,96	4960000	113,91	352,30

Die Wohnbaufläche wird als baulich geprägte Fläche einschließlich aller mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen wie Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten und Stellplätze, die ausschließlich dem Wohnen dient, definiert. (vgl. AdV, 2011, S. 23)
Für die Angabe der Wohnbaufläche wurde die tatsächliche Nutzung (Katasterflächen ALKIS Daten-11.000-Wohnbauflächen) berücksichtigt.

Gerade im Hinblick auf das Flächenziel 2030 des Bundes ist es unumgänglich, den durchschnittlichen Flächenverbrauch durch verschiedene Maßnahmen wie der bedarfsgerechten Nachverdichtung, der Ausweisung kleinerer Grundstücke, der Schaffung alternativer Wohnformen u.ä. im Landkreis drastisch zu reduzieren.

² Einzelne Gehöfte und auch Splittersiedlungen gehören nicht zum Standort für Wohnstätten. Kleine räumlich isolierte Siedlungsansätze (sog. Splittersiedlungen) beeinträchtigen Natur und Landschaft und behindern neben der Entwicklung der Landwirtschaft auch anderweitige Nutzungen des ländlichen Raumes.

Zu 2.1 05

¹ Da der Landkreis Cloppenburg ländlich geprägt ist und Verdichtungsansätze aufweist, (vgl. Karte BBR 2018) werden zusätzlich zu den Zentralen Orten auch weitere Standorte mit einer über die Eigenentwicklung hinausgehenden Funktion als Wohn- und Arbeitsstätte ausgewiesen. Diese sind flächensparend und auf vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet. Dadurch soll die Auslastung und die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Infrastrukturen gesichert und der Verkehr reduziert werden.

Daneben dient die sparsame Ausweisung von Wohn- und Arbeitsstätten der sparsamen Inanspruchnahme des Raumes sowie der Kostenersparnis der öffentlichen Hand, u. a. für

- die Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- den Bau und die Unterhaltung von Straßen
- den öffentlichen Personennahverkehr
- Maßnahmen der Standortverbesserung (Infrastruktur)
- Maßnahmen zur Verbesserung und zum Schutz der Umwelt.

² Zusätzlich zu den Zentralen Orten werden Ortschaften als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt, die eine ausreichende Infrastruktur aufweisen, d.h. folgende Kriterien erfüllen:

1. Es muss mindestens eine Grundschule und
2. ein Kindergarten vor Ort vorhanden sein.

Die Wohnstandorte sollten durch gut ausgebaute Radwege und eine gute Anbindung durch den ÖPNV mit dem Zentralen Ort verknüpft sein. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die zentralörtlichen Einrichtungen mit dem Fahrrad bzw. durch den ÖPNV inkl. regelmäßiger Taktung erreicht werden können.

Die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind ausschließlich auf den jeweiligen Kern des Standortes (wie bspw. Kampe ohne Kamperfehn) begrenzt. Eine Ausnahme stellt der Wohnstandort Elisabethfehn in der Gemeinde Barßel dar. Durch die besondere Fehnstruktur zieht sich der Ortsteil von Elisabethfehn-West entlang der Oldenburger Straße bis hin nach Elisabethfehn-Süd. Die Ausweisung als Wohnstandort mit dem dazugehörigen Planzeichen „W“ bezieht sich in diesem Fall also nicht ausschließlich auf den Ortskern in Elisabethfehn-West, sondern auch auf den Ortskern in Elisabethfehn-Süd.

³ Grundsätzlich soll die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten in den Grund- und Mittelzentren erfolgen. Darüber hinaus werden Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt, die aus regionaler Sicht besondere Potenziale für die Entwicklung bzw. Sicherstellung von Arbeitsplätzen bieten. Die besonderen Potenziale werden anhand von Kriterien definiert. Demnach werden Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt, wenn:

- ein leistungsfähiger Anschluss an das Verkehrsnetz (vorzugsweise Bundesstraße und/oder Autobahn, Schiene) vorhanden ist und möglichst kurze Wege von und zu den umliegenden vorhandenen Zentralen Orten oder Wohnstätten zurückgelegt werden müssen.
- eine Einbindung/Anbindung an den ÖPNV vorhanden ist.

- sich mehrere vorhandene Siedlungsgebiete (Zentraler Ort oder Wohnstätte) in der Nähe befinden, d.h. eine Anbindung an die umliegenden Siedlungsschwerpunkte gegeben ist.
- überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze durch die dort ansässigen Unternehmen/Betriebe zur Verfügung gestellt werden und ein möglichst vielfältiges Angebot an Branchen vorzufinden ist.

Die Konzentration von Arbeitsstätten an den dafür festgelegten und bereits oben genannten Standorten ist von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung umzusetzen.

Dem ECO-Park sowie dem Industrie- und Gewerbegebiet Emstek-West/Gewerbegebiet Cappelner Str. außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete wird eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zugewiesen.

Im Folgenden werden die beiden Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten kurz beschrieben:

- ECO-Park:
 - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark
 - Größe: ca. 300 ha (vgl. Ecopark 2020, S.2)
 - Träger des Zweckverbandes sind der Landkreis Cloppenburg, die Stadt Cloppenburg sowie die Gemeinden Emstek und Cappeln
 - Anbindung an die Zentralen Orte Emstek (4,3 km), Cappeln (6,1 km) und Cloppenburg (12 km)
 - Anbindung an die B72/E 233 mit Anschluss an die A1
 - Moobil+-(Ruf)Busanbindung M 11 zwischen Langförden, Emstek und Cloppenburg. Darüber hinaus steht eine Buslinie für den Gemeindeverkehr zur Verfügung.
 - Über 600 Mitarbeiter in dort ansässigen Unternehmen beschäftigt (vgl. www.ecopark.de, Zugriff am 12.09.2022) Seit 2022 ist ein namhafter Fahrradhersteller mit weiteren ca. 800-1000 Mitarbeitern im ECO-Park ansässig. (vgl. www.sazbike.de, Zugriff am 22.11.2022)
- Industrie- und Gewerbegebiet Emstek-West (Westeremstek) sowie Gewerbegebiet Cappelner Str.:
 - Anbindung an die Zentralen Orte Emstek (3 km), Cappeln (2,2 km), Cloppenburg (5,4 km)
 - Aneinanderwachsen des Gewerbegebietes Westeremstek an das Gewerbegebiet „Nördlich Emsteker Straße/Stadtgrenze“ der Stadt Cloppenburg
 - Anbindung an die B 72/E233 mit Anschluss an die A1
 - Moobil+-(Ruf)Busanbindung M 11/12 zwischen Langförden, Emstek und Cloppenburg bzw. in Richtung Cappeln/Bakum. Darüber hinaus steht eine Buslinie für den Gemeindeverkehr zur Verfügung.
 - Allein in einem fleischverarbeitenden Betrieb sind mehrere hundert Mitarbeiter beschäftigt, weitere Unternehmen (u.a. in der Kunststoff- und Metallbranche, Automobilbranche) mit einer hohen Anzahl an Mitarbeitern

⁴ Basis für die Ausweisung als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe ist die Ausweisung der Flächen im RROP 2005 sowie die andauernde Entwicklung der beiden Industrie- und Gewerbeparks. Der Eco-Park wurde im oberen Absatz kurz beschrieben. Für den C-Port folgt hier eine kurze Beschreibung:

- C-Port:
 - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark

- Größe: ca. 275 ha (vgl. C-Port, k.A., S.6)
- Träger des Zweckverbandes sind der Landkreis Cloppenburg, die Stadt Friesoythe und die Gemeinde Saterland
- Anbindung an die Zentralen Orte Ramsloh (12 km) und Friesoythe (6,4 km)
- Anbindung an die B 401, die B72 und den Küstenkanal
- Keine direkte Anbindung durch ÖPNV
- Ca. 150 Mitarbeiter in 25 dort ansässigen Betrieben (vgl. C-Port, k.A., S.3)

Die Industrie- und Gewerbeparks (ECO-Park und C-Port) sowie die Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (ECO-Park und Industrie- und Gewerbegebiet Emstek-West (Westeremstek)/Gewerbegebiet Cappelner Str.) haben eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für den Landkreis. Sie sind Standort überregional agierender Firmen in verschiedenen Branchen, u. a. auch der vor- und nachgelagerten landwirtschaftlichen Produktion.

Die Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten werden in der zeichnerischen Darstellung durch das Planzeichen für Wohn- und Arbeitsstätten gekennzeichnet. Eine flächige Darstellung der Standorte erfolgt nicht.

⁵ Weiterhin besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, im Rahmen einer bedarfsgerechten Eigenentwicklung (z.B. für die Umsiedelung oder Erweiterung eines bereits vorhandenen Betriebes) Gewerbegebiete bauleitplanerisch zu entwickeln bzw. zu sichern.

Für eine Neuausweisung oder eine Erweiterung von Industrie-/Gewerbeflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Bedarfsbetrachtung zu erstellen, die neben der Aufstellung von Prognosen auch die Gewerbeentwicklung der letzten Jahre betrachtet.

Zu 2.1 06

¹ siehe 2.1 02³

² Es soll eine „Kompaktheit“ gegenüber der freien Landschaft erzielt und Eingriffe in das Landschaftsbild abgemildert werden. Hierzu sollen die Ortsränder mit Schutzpflanzungen gestaltet werden. Verbindungen zum angrenzenden Landschaftsraum (Wege, Vegetation, Grabennetz, Oberflächenformen) sind zu berücksichtigen (vgl. RROP 2005, S.3)